

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1966

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	26. 11. 1965	RdErl. d. Innenministers	
2134		Funksprechanlagen (UKW-Funkdienst) der Behörden und Organisationen mit gemeinsamen Sicherheitsaufgaben	62
22306	16. 12. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	65
632	13. 12. 1965	RdErl. d. Finanzministers	
		Handvorschüsse	65

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten		
29. 11. 1965	RdErl. — Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben; hier: Verzeichnis der Prüfingenieure für Baustatik	66
Justizminister		
10. 12. 1965	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Eitorf	71
13. 12. 1965	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Castrop-Rauxel	71

L

20525
2134

Funksprechanlagen (UKW-Funkdienst) der Behörden und Organisationen mit gemeinsamen Sicherheitsaufgaben

RdErl. d. Inneministers v. 26. 11. 1965 —
IV C 4 (FmW) — 8451/4

Anlage 1 Als Anlage wird die zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister des Innern vereinbarte neue Fassung der

„Richtlinien für die Genehmigung, den Betrieb und die Zusammenarbeit von Funkanlagen des nichtöffentlichen, beweglichen Landfunkdienstes (UKW-Funkdienst) der Behörden und Organisationen, die gemeinsame Sicherheitsaufgaben zu erfüllen haben“

Anlage 2 und die „Regelung zum Genehmigungsverfahren für Sprechfunkanlagen der Behörden und Organisationen, die gemeinsame Sicherheitsaufgaben zu erfüllen haben“ bekanntgegeben.

Zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erteilt die Bundespost ab 1. 4. 1965 Einzel-Genehmigungen und erhebt von diesem Zeitpunkt an Funk-Genehmigungsgebühren.

Funkanlagen der Sicherheitsbehörden im 27-MHz-Bereich sind unmittelbar bei den zuständigen Oberpostdirektionen anzumelden. Wegen der Verwendung dieser Geräte bei den Feuerwehren verweise ich auf meinen RdErl. v. 24. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1247 / SMBI. NW. 2134).

Anmeldungen von Funkanlagen für die Feuerwehren sind von den Trägern des Feuerschutzes dem Regierungspräsidenten auf vorgeschriebenen Formblättern in siebenfacher Ausfertigung vorzulegen. Bei der Weiterleitung der Anmeldungen an mich sind sechs Formblätter erforderlich, von denen eines mit dem Zuweisungsvermerk des Bundesministers des Innern an den Träger des Feuerschutzes zurückgeleitet wird. Zur Vermeidung von Störungen anderer Funkdienste ist auf der Anmeldung von ortsfesten Stationen — auch Relais- und Revierstationen — in jedem Falle der Sichtvermerk des Fernmeldesachbearbeiters der Polizei beim Regierungspräsidenten erforderlich.

Bei der Anmeldung der Funkgeräte des K-Fernmelddienstes, der Hilfsorganisationen und des LSHD ist nach meinem Erlass v. 12. 11. 1964 — IV C 3 (FmW) — 6142 — VS-NID — zu verfahren.

Bei Anlagen des K-Fernmelddienstes ist jedoch als Ausweichfrequenz (Nr. 1.3 des Anmeldevordrucks) das mit Erlass v. 9. 12. 1964 — IV C 3 (FmW) — 286 — VS-NID — bekanntgegebene Frequenzpaar einzusetzen.

Diese Anmeldungen sind mir wie bisher zuzuleiten.

Die Hilfsorganisationen bitte ich, mir die Anmeldungen zur Erteilung des Zustimmungsvermerks vorzulegen.

Alle Funkanlagen sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt — siehe Anlage 3 — anzumelden.

Die RdErl. v. 20. 7. 1956 (n. v.) — IV C 7 — Tgb.Nr. 1495 I/56 (SMBI. NW. 20525) u. v. 24. 4. 1963 (MBI. NW. S. 732 / SMBI. NW. 2134) werden hiermit aufgehoben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

Regierungspräsidenten,
Landesfeuerwehrschule.

Anlage 1

zum RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1965 — IV C 4 (FmW) — 8451/4

RICHTLINIEN

für die Genehmigung, den Betrieb und die Zusammenarbeit von Funkanlagen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes (UKW-Funkdienst) der Behörden und Organisationen, die gemeinsame Sicherheitsaufgaben zu erfüllen haben

I.

Zu diesen Behörden und Organisationen gehören:

1. a) Polizeien der Länder und der Kommunalbehörden
b) Bereitschaftspolizeien der Länder.
c) Bundesgrenzschutz.
d) sonstige Bundespolizeibehörden;
2. a) Bundeszollverwaltung
b) Berufsfeuerwehren.
c) Freiwillige Feuerwehren.
d) Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder;
3. a) Technisches Hilfswerk,
b) Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst,
c) Luftschutzbehörden und -organisationen, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind.

II.

4. a) Für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen der unter Ziffer 1 genannten Behörden gelten die Bedingungen der dem Bundesminister des Innern (BMI) für den dringenden Polizedienstverkehr der ihm unterstellten Bundesgrenzschutz- und Polizeibehörden am 20. Oktober 1952 sowie den Länderregierungen für ihre Polizeibehörden am 18. Januar 1951 erteilten allgemeinen Genehmigungen.
b) Für das Verfahren bei der Genehmigung von Funkanlagen der unter Ziffer 2 und 3 genannten Behörden und Organisationen gilt Ziffer 5.
5. Die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen der unter Ziffer 2 und 3 genannten Behörden und Organisationen ist über das BMI beim Fernmeldetechnischen Zentralamt der Deutschen Bundespost (FTZ) zu beantragen. Das FTZ veranlaßt die zuständige Oberpostdirektion (OPD) zur Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigung enthält auch die Frequenz- und Rufzeichenzuweisung und die an die OPD zu zahlenden Gebühren. Die Frequenzen werden aus den für das BMI zugewiesenen Frequenzbereichen entnommen.
6. a) In den grundsätzlichen Fragen der Frequenz- und Rufzeichenregelung vertritt das BMI die Behörden und Organisationen unter Ziffer 1 bis 3 dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BMP) gegenüber.
Alle Fragen der betrieblichen Frequenzregelung werden durch das BMI bearbeitet.
b) Die Abwicklung des Funkverkehrs für die Behörden und Organisationen unter Ziffer 1 bis 3 regelt das BMI im Benehmen mit den Länderregierungen. Das BMI und die Länderregierungen erlassen die hierzu notwendigen Betriebsvorschriften.
Die internationalen und nationalen Funkbestimmungen sind zu beachten.
Private Nachrichten sind nicht zugelassen.
- c) Soweit für die Behörden usw. unter Ziffer 1 bis 3 verschlüsselter Funkverkehr anzuwenden ist, wird dies durch das BMI und die Länderregierungen geregelt. Werden verschlüsselte Rufzeichen benutzt, so werden sie vom BMI dem BMP bekanntgegeben.
7. a) Die funkbetriebliche Zusammenarbeit der Behörden usw. unter Ziffer 1 und 2 beschränkt sich auf den dringenden dienstlichen Funkverkehr mit den unter 7 b) aufgeführten Auflagen.

- b) Für die beweglichen Funkstellen der Behörden usw. unter Ziffer 2 a) bis c) ist es unzulässig, Gesprächsverbindungen über Leitungen des Polizeinetzes nach Sprechstellen in anderen Ortsnetzbereichen als dem Ortsnetzbereich der jeweils mitbenutzten festen Landfunkstelle der Polizei herzustellen. Die Berechtigung zur Überleitung der Gespräche von den unter Ziffer 2 genannten beweglichen Funkstellen über eigene feste Landfunkstellen oder über feste Landfunkstellen der Polizei in das öffentliche Fernsprechnetz ist für jede Funkstelle in der bisher üblichen Weise über das BMI beim FTZ zu beantragen. Den Anträgen wird stattgegeben werden, wenn die verwendeten Sprechfunkgeräte und Überleiteinrichtungen den für eine Verbindung mit dem öffentlichen Fernsprechnetz geltenden technischen Auflagen entsprechen.
- c) Der Funkverkehr der Behörden und Organisationen unter Ziffer 3 innerhalb ihrer Aufgabengebiete sowie die funkbetriebliche Zusammenarbeit untereinander und mit den Funkdiensten der Behörden usw. unter Ziffer 1 und 2 beschränken sich auf Übungen und auf den dringenden Dienstverkehr in Katastrophen- und Einsatzfällen und beim Einsatz im Luftschutz.
Ziffer 7 b) gilt sinngemäß.
8. Die Behörden und Organisationen unter Ziffer 3 können untereinander oder mit den Behörden unter Ziffer 1 und 2 gemeinsame Funkverkehrskreise im Rahmen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes bilden, z. B. Anschluß an gemeinsame feste Landfunkstellen, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, wegen Mangel an Frequenzen oder aus betrieblichen oder taktischen Gründen notwendig ist.
Das gleiche gilt für die Bildung von Funkverkehrskreisen der Behörden unter Ziffer 1 und 2.

Anlage 2
zum RdErl. d. Innenministers v. 26. 11.
1965 — IV C 4 (FmW) — 8451/4

Regelung

zum Genehmigungsverfahren für Sprechfunkanlagen der Behörden und Organisationen, die gemeinsame Sicherheitsaufgaben zu erfüllen haben

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Behörden und Organisationen, die gemeinsame Sicherheitsaufgaben zu erfüllen haben:

Die unter den Ziffern 1, 2 und 3 (Teil I) der Richtlinien für die Genehmigung, den Betrieb und die Zusammenarbeit von Funkanlagen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes (UKW-Funkanlagen) genannten Behörden und Organisationen.

1.2. Funkgeräteeigenschaften

1.2.1. Gegensprechen:

Gleichzeitiges Senden und Empfangen.

1.2.2. Wechselsprechen:

Wechselseitiges Senden und Empfangen.

1.2.3. Wechselsprechen nur auf 1 Frequenz:

Wechselseitiges Senden und Empfangen auf einer Frequenz.

1.3. Betriebsverfahren

1.3.1. Simplex-Betrieb:

Ein Betriebsverfahren, bei dem die Übertragung abwechselnd in beiden Richtungen ermöglicht wird, z. B. durch Handumschaltung. Der Simplex-Betrieb kann mit einer oder zwei Frequenzen durchgeführt werden.

1.3.2. Duplex-Betrieb:

Ein Betriebsverfahren, bei dem die Übertragung in beiden Richtungen gleichzeitig möglich ist. Der Duplex-Betrieb erfordert im allgemeinen zwei Frequenzen für eine Funkverbindung.

1.3.3. Semi-Duplex-Betrieb:

Ein Betriebsverfahren mit Simplex-Betrieb an einem Ende und Duplex-Betrieb am anderen Ende der Verbindung. Der Semi-Duplex-Betrieb erfordert im allgemeinen zwei Frequenzen für eine Funkverbindung.

2. Verbindung mit dem öffentlichen Fernsprechnetz

- 2.1. Für Anträge auf Berechtigung zum Überleiten der Gespräche von beweglichen Sprechfunkanlagen über feste Landfunkstellen gemäß Punkt 2.2. in das öffentliche Fernsprechnetz und Erteilen dieser Berechtigung gelten die unter Punkt 1.1. genannten Richtlinien.
- 2.2. Die Verbindung mit dem öffentlichen Fernsprechnetz darf nur für Überleiteinrichtungen fester Landfunkstellen mit der Funkgeräteeigenschaft Gegensprechen genehmigt werden. Überleiteinrichtungen fester Landfunkstellen, die neben Gegensprechen auch andere Funkgeräteeigenschaften (1.2.2. und 1.2.3.) besitzen, dürfen mit dem öffentlichen Fernsprechnetz nur dann verbunden werden, wenn bei Betrieb mit diesen anderen Funkgeräteeigenschaften die Überleitung der Gespräche in das öffentliche Fernsprechnetz technisch verhindert ist.

- 2.3. Zwischen dem öffentlichen Fernsprechnetz und den beweglichen Sprechfunkanlagen können Gespräche im Duplex- oder Semi-Duplex-Betrieb übermittelt werden.

- 2.4. Eine bewegliche Sprechfunkanlage, die über die Überleiteinrichtung der festen Landfunkstellen mit dem öffentlichen Fernsprechnetz verbunden werden kann, ist gebührenmäßig einer amtsberechtigt geschalteten Nebenstelle gleichzusetzen. Für jede dieser Sprechfunkanlagen ist der Zuschlag gemäß FGV II J Nr. 2 zu erheben. Für die Beurteilung, ob eine bewegliche Sprechfunkanlage mit dem öffentlichen Fernsprechnetz verbunden werden kann, sind die feste Landfunkstelle des eigenen Sprechfunknetzes und auch alle festen Landfunkstellen zu berücksichtigen, deren Mitbenutzung nach der Kennzeichnung und den Auflagen der Genehmigung gestattet ist.

3. Frequenzzuteilung für Vielkanal-Geräte

Bei der Genehmigung von Vielkanal-Geräten (z. B. 100 Kanal-Geräten) für den Betrieb durch die unter Ziffer 2 und 3 der Richtlinien genannten Behörden und Organisationen werden Einzel-Frequenzen nicht zugeteilt. An die Stelle einer Frequenzabgabe in der Kennzeichnung zur Genehmigungsurkunde ist zu setzen: „Auf den durch BMI zugestandenen Frequenzen“. Die Auflagen der Genehmigung sind durch den folgenden Zusatz zu ergänzen: „Die Genehmigung gilt nur für den Betrieb auf Frequenzen, die der Bundesminister des Innern für den Betrieb dieser Sprechfunkanlage zugestanden hat.“

Anlage 3
zum RdErl. d. Innenministers v. 26. 11.
1965 — IV C 4 (FmW) — 8451 4

A n m e l d u n g

für die Einrichtung und den Betrieb von Funkstellen der Sicherheitsbehörden (Behörden und Organisationen mit gemeinsamen Sicherheitsaufgaben)

Hinweise: Auf diesem Vordruck können mehrere Funkanlagen des gleichen Funkverkehrskreises angemeldet werden.

Im Vordruck sind nur Angaben über die anzumeldenden Funkanlagen zu machen.

Revierstationen sind als ortsfeste Funkanlagen mit entsprechendem Vermerk anzumelden.

Anmeldungen werden in vierfacher Ausfertigung vom BMI erbeten.

1. Frequenz- und Kanalbezeichnungen

- 1.1. Betriebsfrequenz(en) der ortsfesten Anlage(n):
(Sendefrequenz unterstreichen)
- 1.2. Betriebsfrequenz(en) der beweglichen Anlage(n):
- 1.3. Ausweichfrequenz(en):
- 1.4. Frequenz(en) für Zusammenarbeit mit anderen Behörden:
(auch Funkverkehrskreise) angeben

2. Rufnamen (Rufzeichen)

- 2.1. der ortsfesten Anlage(n):
- 2.2. der beweglichen Anlage(n):
3. Geographische Lage der ortsfesten Funkanlage(n) in Grad und Minuten:
4. Höhe der ortsfesten Funkanlage über Normal Null:
5. Einsatzgebiet der beweglichen Funkstelle(n):

6. Sendeleistung

- 6.1. der ortsfesten Anlage(n):
- 6.2. der beweglichen Anlage(n):

7. Hersteller und Type des Gerätes (der Geräte) sowie FTZ-Serienprüfnummer

- 7.1. der ortsfesten Anlage(n):
- 7.2. der beweglichen Anlage(n):

8. Antennenart (Type) der ortsfesten Funkstelle(n):

9. Antennenhöhe über Erdboden der ortsfesten Funkstelle(n):

10. Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs (der Fahrzeuge):

11. Verkehr mit Funkverkehrskreis bzw. Funkstelle(n):

12. Überleitung in das öffentliche Fernsprechnetz

12.1. Wird Überleitung in bestehenden Funkverkehrskreis durchgeführt? ja nein

12.2. Ist der Funkverkehrskreis, mit dem regelmäßig (nicht nur in Katastrophenfällen) zusammengearbeitet wird, mit einer Überleiteinrichtung zum Überleiten in das öffentliche Fernsprechnetz ausgestattet?
ja nein
wenn ja, welcher Funkverkehrskreis?

12.3. Wird Überleitung für die neu angemeldete(n) ortsfeste(n) Funkstelle(n) beantragt? ja nein

12.3.1. Hersteller und Type des Überleitgerätes:

13. Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

14. Benutzer der Funkanlage(n) und Anschrift:

15. Bemerkungen:

Ort und Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung, Behörde bzw.
Dienststelle

Zustimmungsvermerke:

22306

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 12. 1965 —
IV B 4 — 6921.5

I.

Im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 7. 10. 1965 (AbI. KM. S. 260) wird die Vergütung nach dem BAT der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. April 1965 wie folgt neu geregelt:

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg.Gr. des BAT	Widerrufliche Zulage ab 1. 4. 1965
1. Sozialarbeiter als Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IV b	ab 44. Lebensj. 79 DM
2. Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule	III	ab 39. Lebensj. 75 DM ab 47. Lebensj. 122 DM
3. Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule, wenn sie das 39. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine mindestens fünfjährige entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden	III	ab 39. Lebensj. 250 DM ab 47 Lebensj. 369 DM

II.

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, erhalten eine ihrer Lehrbefähigung entsprechende Vergütung, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform an der sie beschäftigt werden.

Soweit Lehrkräfte am 31. März 1965 eine höhere Gesamtvergütung, bestehend aus Grundvergütung und wideruflicher Zulage, gehabt haben, als sich am 1. April 1965 nach diesem RdErl. ergibt, erhalten sie in Höhe des Unterschiedsbetrages eine persönliche Ausgleichszulage. Diese Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem 1. April 1965 eintretende Erhöhung der Grundvergütung und der wideruflichen Zulage.

Der RdErl. v. 4. 2. 1965 (MBI. NW. S. 202 / SMBI. NW. 22306) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1966 S. 65.

632

Handvorschüsse

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 12. 1965 —
I 5 Tgb.Nr. 7239 65

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, den übrigen Fachministern und dem Landesrechnungshof werden zu § 8 Abs. 2 RKO nachstehende Richtlinien für die Bewilligung und Verwaltung von Handvorschüssen bekanntgegeben. Sie bilden die Grundlage für künftige

Bewilligungen. Über die Fortgeltung bestehender Einzelregelungen sowie über ergänzende Vorschriften zu diesen Richtlinien trifft der Ministerpräsident oder zuständige Minister nähere Anordnung.

Allgemeine Richtlinien für die Bewilligung und Verwaltung von Handvorschüssen

1. Zweck des Handvorschusses

Der Handvorschuß dient zur Besteitung in der Regel kleinerer, laufend anfallender Ausgaben, die vorher nicht im einzelnen, sondern nur ihrer Art nach bekannt sind und die entweder Zug um Zug geleistet werden müssen oder aus anderen Gründen keinen Aufschub dulden.

2. Voraussetzung für die Bewilligung

Ein Handvorschuß ist nur zu bewilligen, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Ein solches kann beispielsweise anerkannt werden, wenn Bediensteten nicht zugemutet werden kann, regelmäßig oder für längere Zeit eigene Geldmittel vorzulegen. Ein Bedürfnis wird weiter anzuerkennen sein, wenn es wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes untnlich erscheint, für die Zahlung in jedem Falle die — womöglich außerhalb der Dienststelle gelegene — zuständige Kasse oder Zahlstelle in Anspruch zu nehmen.

3. Zulässige Ausgaben

Zu den Ausgaben im Sinne der Nr. 1 gehören zum Beispiel:

Post- und Zustellgebühren, Fracht- und Rollgeländer, geringe Transportkosten, Fahrgelder, Ausgaben für Kleinhandelswaren und Laborbedarf in geringem Umfang, Zeitungsgelder, Rundfunkgebühren, Schornsteinfegergebühren (soweit sie mit der Dienstleistung bar erhoben werden), Auslagen der Kraftfahrer auf Dienstreisen für Kraftstoff, Öl und kleinere Instandsetzungen, ferner, soweit die besonderen Umstände es erfordern, Reisekosten in dringenden Fällen, Entschädigung an Zeugen, Beisitzer und Sachverständige. Dozentenhonorare bei Lehrgängen.

4. Nichtzulässige Ausgaben

Ausgaben, die in aller Regel nur auf Grund förmlicher oder allgemeiner Auszahlungsanordnungen durch die zuständige Kasse (Zahlstelle) zu leisten sind, dürfen nicht aus dem Handvorschuß beglichen werden. Hierzu gehören insbesondere:

Gehälter, Vergütungen, Löhne, Trennungsentschädigungen oder Beschäftigungsvergütungen, Vorschüsse oder Abschläge hierauf, Abrechnungen von Verpflegungsmarken mit Kantinen und Vertragsgaststätten.

5. Höhe des Handvorschusses

Der Handvorschuß ist so niedrig wie möglich zu halten. Er soll nach dem durchschnittlichen Bedarf für zwei Wochen bemessen werden.

6. Bewilligung

6.1 Handvorschüsse werden von der zuständigen obersten Landesbehörde bewilligt; jedoch können die den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Dienststellen Handvorschüsse bis zu 1000.— DM im Einzelfall selbständig bewilligen.

6.2 In dem Bewilligungsschreiben ist neben dem Betrag auch der Verwendungszweck anzugeben und nötigenfalls zu erläutern.

6.3 Für die gleiche Dienststelle dürfen mehrere Handvorschüsse nur bewilligt werden, wenn der Zweck mit einem Handvorschuß nicht erreicht werden kann.

7. Auszahlung

7.1 Auf Grund der Bewilligung veranlaßt die für die Kassenanweisung zuständige Stelle die Auszahlung des Handvorschusses. Der Auszahlungsanordnung ist

ein beglaubigter Abdruck des Bewilligungsschreibens beizufügen.

7.2 Der Handvorschuß ist von der Kasse unter einem besonderen Abschnitt des Vorschußbuches nachzuweisen.

7.3 Die Auszahlungsanordnung und die Quittung des Vorschußempfängers sind von der Kasse in einem besonderen Heftet aufzubewahren.

7.4 Beim Wechsel des Vorschußverwalters ist die Quittung auszutauschen.

8. Verwaltung des Handvorschusses

8.1 Für jeden Handvorschuß ist ein Verwalter und für diesen ein Vertreter zu bestimmen. Als Verwalter bzw. Vertreter dürfen nur zuverlässige Beamte oder Angestellte und in besonderen Fällen auch Arbeiter bestellt werden, deren wirtschaftliche Lage geordnet ist.

8.2 Die Zahlungsmittel und die Belege sind sicher aufzubewahren. Die Einzelheiten regelt der Leiter der Dienststelle.

8.3 Der Verwalter des Handvorschusses darf andere Gelder als die Auffüllungen durch die Kasse und etwaige Rückzahlungen von Beträgen, die er an andere Verwaltungsangehörige zur Leistung von Ausgaben gezahlt hat, nicht annehmen.

8.4 Der Verwalter des Handvorschusses hat die Einnahmen und Ausgaben fortlaufend und übersichtlich in einer Liste anzuschreiben, aus der Zahlungstag, Einzahler-Empfänger, Zahlungsgrund, Betrag der Einzahlung-Auszahlung ersichtlich sind und aus der sich der jeweilige Geldbestand ermitteln läßt. Die Liste kann für ein Rechnungsjahr oder länger geführt werden. Nach Abschluß ist sie noch 3 Jahre aufzubewahren. Der nach der abgeschlossenen Liste verbliebene Bestand ist in die neue Liste vorzutragen. Für die Form der Eintragungen gilt § 74 RKO sinngemäß. Die Verwendung von Pastenkugelschreibern ist im Rahmen meines RdErl. v. 6. 2. 1959 (SMBL. NW. 632) zugelassen.

8.5 Der Geldbestand ist mindestens an jedem Abrechnungstag in der Anschreibelisten zu errechnen und vom Verwalter des Handvorschusses durch Namenszeichen und Tagesangabe zu bestätigen.

9. Abrechnung

9.1 Die aus dem Handvorschuß geleisteten Zahlungen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat mit der zuständigen Kasse abzurechnen. Zu diesem Zweck sind die mit Auszahlungsanordnung versehenen Ausgabebelege (möglichst Auszahlungsanordnung in Listenform) unter Beachtung meines Erl. v. 5. 12. 1960 (MBL. NW. S. 3041 / SMBL. NW. 632) der Kasse zu übersenden.

9.2 Die mittelbewirtschaftende Stelle hat insbesondere beim Jahresabschluß darauf zu achten, daß Zahlungen aus dem Handvorschuß nicht zu Haushaltsüberschreitungen führen. Die letzte Abrechnung für das laufende Rechnungsjahr ist so zeitig vorzunehmen, daß die Zahlungen von der Kasse noch im Titelbuch des alten Rechnungsjahres gebucht werden können.

10. Aufsicht und Bestandsprüfung

10.1 Der Dienststellenleiter oder der allgemein oder im Einzelfall von der bewilligenden Stelle beauftragte Beamte der Dienststelle hat die bestimmungsmäßige Verwendung und Verwaltung der Vorschußmittel laufend zu beaufsichtigen und insbesondere auch darauf zu achten, daß die aus dem Handvorschuß

geleisteten Zahlungen in den vorgeschriebenen Zeiträumen abgerechnet werden. Der Leiter der Dienststelle bzw. der beauftragte Beamte überwacht außerdem, ob der Handvorschuß weiterhin in der bewilligten Höhe oder überhaupt noch notwendig ist.

10.2 Mindestens alle 3 Monate hat der Leiter der Dienststelle oder der beauftragte Beamte unvermutet eine Bestandsprüfung vorzunehmen; beim Wechsel des Vorschußverwalters ist ebenfalls eine Bestandsprüfung vorzunehmen. Die Durchführung jeder Bestandsprüfung ist auf dem Titelblatt der Anschreibelisten mit Unterschrift des Prüfers und Datum zu vermerken.

10.3 Eine Prüfungsniederschrift ist nur aufzunehmen, wenn Beanstandungen zu erheben waren. Der Dienststellenleiter veranlaßt unverzüglich die Ausräumung der Beanstandungen und unterrichtet erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörde.

Wird bei dem Bestandsvergleich ein Fehlbetrag oder ein Überschuß festgestellt, so ist dies in der Anschreibelisten zu vermerken. Für die weitere Behandlung dieser Beträge findet § 80 (3) RKO entsprechende Anwendung.

10.4 Der für die geldversorgende Kasse zuständige Kassenaufsichtsbeamte hat sich bei den Kassaprüfungen davon zu überzeugen, daß alle im Vorschußbuch der Kasse nachgewiesenen Handvorschüsse durch ordnungsmäßige Kassenanweisungen und Quittungen der Vorschußempfänger belegt sind.

— MBL. NW. 1966 S. 65.

II.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben;

hier: Verzeichnis der Prüfingenieure für Baustatik

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 11. 1965 —
II B 1 — 2.640 Nr. 2254 65

Nachfolgend gebe ich ein neues Verzeichnis der von mir nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben — PrüfingVO —) v. 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470) i. d. F. der Verordnung v. 30. August 1963 (GV. NW. S. 294) — SGV. NW. 232 — anerkannten Prüfingenieure für Baustatik nach dem neuesten Stand bekannt.

In diesem Zusammenhang mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß für die Beauftragung der Prüfingenieure und die Durchführung der Prüfung mein RdErl. v. 18. 6. 1963 (MBL. NW. S. 1237 / SMBL. NW. 2322) über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben und die als Anlage zu diesem RdErl. bekanntgegebenen Durchführungsbestimmungen zur PrüfingVO maßgebend sind.

Der RdErl. v. 10. 10. 1960 (MBL. NW. S. 2723) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr,

Bauaufsichtsbehörden,

das Landesprüfamt für Baustatik,

die kommunalen Prüfämter für Baustatik,

Prüfingenieure für Baustatik,

staatlichen Bauverwaltungen,

Bauverwaltungen der Gemeinden und

Gemeindeverbände.

V e r z e i c h n i s

der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten
Prüfingenieure für Baustatik

*) St = Stahlbau

M = Massivbau (Stein-, Beton- und Stahlbetonbau)

H = Holzbau

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße Fernruf	Anerkannt für Fach- richtung *)
Ahlwarth, Rudolf, Dipl.-Ing.	5 Köln-Marienburg	Marienburger Straße 37 Ruf: 38 75 28	— M H
Aichinger-Hinterhofer, Heinrich, Dr.-Ing.	46 Dortmund	Schwanenwall 37 Ruf: 52 79 61	— M —
Beaucamp, Hugo, Dipl.-Ing.	44 Münster/Westf.	Brockhoffstraße 4 Ruf: 4 44 63	St M H
Bergemann, Walter, Dipl.-Ing.	516 Düren/Rhld.	Wirteltorplatz 10 Ruf: 44 70	— M H
Bonekämper, Wilhelm, Dipl.-Ing.	56 Wuppertal-Barmen	Schuchardstraße 28 Ruf: 55 48 35	— M —
Boymanns, Wilhelm, Dipl.-Ing.	405 Mönchengladbach	Hindenburgstraße 97 Ruf: 2 20 23	St M H
Brunner, Karl, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Münsterstraße 147 Ruf: 48 59 09	St — —
Buchenau, Heinz, Dr.-Ing.	43 Essen	Langenbeckstraße 48 Ruf: 79 11 46	— M —
Buck, Albert, Dipl.-Ing.	48 Bielefeld	Bahnhofstraße 46 Ruf: 6 51 05	— M —
Cardinal, Rüdiger, Dipl.-Ing.	48 Bielefeld	Lübbecker Straße 5 d Ruf: 6 56 57	St M H
Caspers, Gerhard, Dr.-Ing.	46 Dortmund	Schwanenwall 37 Ruf: 52 79 61	— M —
Dahmen, Peter, Ber.-Ing.	53 Bonn	Lessingstraße 59 Ruf: 22 24 46	St M H
Dieker, Wilhelm, Ber.-Ing.	433 Mülheim (Ruhr)	Arnoldstraße 11 Ruf: 5 02 77	St M —
Dippe, Erich, Dr.-Ing.	58 Hagen-Eppenhausen	In der Luke 9 Ruf: 5 34 03	St M H
Dohrmann, Walter, Dipl.-Ing.	5604 Neviges	Ansembourgallee 21 Ruf: 4 20	St M H
Domke, Helmut, Prof. Dr.-Ing.	41 Duisburg-Huckingen	Wildunger Straße 27 Ruf: 78 10 91	St M H
Ebner, Hans, Prof. Dr.-Ing.	51 Aachen	Höfchenweg 80 Ruf: 4 22 23 58 (TH Aachen) priv.: 3 49 74	St M —
Elz, Hubert, Dipl.-Ing.	5 Köln	Zülpicher Platz 9 Ruf: 23 40 75	St M —
Engelhardt, Heinrich, Dr. rer. nat.	44 Münster/Westf.	Alerdinckstraße 34 Ruf: 3 58 33	St M H
Fechner, Fritz, Ber.-Ing.	401 Hilden/Rhld.	Gerresheimer Straße 33 Ruf: 22 86	St M —
Fechner, Wilhelm, Dr.-Ing.	41 Duisburg	Lotharstraße 117 Ruf: 35 19 67	— M —
Fedler, Heinrich, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Duisburger Straße 113 Ruf: 44 81 81	St M H
Fick, Albert, Ber.-Ing.	465 Gelsenkirchen	Dürer Straße 25 Ruf: 2 18 95	St — —
Flett, Heinz, Ber.-Ing.	51 Aachen	Preußweg 86 Ruf: 3 27 17	— M —
Frank, Karl, Ber.-Ing.	4 Düsseldorf	Orsoyer Straße 19 Ruf: 43 31 47	— M —

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße Fernruf	Anerkannt für Fach- richtung *)
Fricke, Johannes, Dr.-Ing.	4052 Dülken	Rathausplatz 3 Ruf: Viersen 5 52 96	St M H
Friedrich, Werner, Dipl.-Ing.	56 Wuppertal-Barmen	Dickmannstraße 43 Ruf: 55 70 62	St M —
Gehlen, Walter, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Venloer Straße 6 Ruf: 44 54 15	— M —
Gesch, Max, Dipl.-Ing.	465 Gelsenkirchen	Husemannstraße 53 Ruf: 6 49 91	St M H
Görzen, Christian, Dipl.-Ing.	5 Köln-Deutz	An der Bastion 13 Ruf: 81 16 06	St M H
Haessaerts, Josef, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Geibelstraße 31 Ruf: 68 50 56	St M —
Hasenjäger, Siegfried, Prof. Dr.-Ing.	4 Düsseldorf	Von-Gahlen-Straße 60 Ruf: 63 13 88	St M H
Holthausen, Josef, Dipl.-Ing.	404 Neuß/Rh.	Nordkanalallee 80 Ruf: 4 13 08	— M —
Hirschfeld, Kurt, Prof. Dr.-Ing. habil.	51 Aachen	Muffeter Weg 11 Ruf: 3 75 29	St M H
Homberg, Hellmut, Dr.-Ing.	58 Hagen-Westf.	Karl-Marx-Straße 4 Ruf: 2 42 41	St M —
Horn, Günter, Dipl.-Ing.	48 Bielefeld	Obernforwall 14 b Ruf: 6 01 28	— M H
v. Kalmar, Richard, Dipl.-Ing.	5 Köln	Ubiring 55 Ruf: 3 50 71 / 72	St M H
Kähling, Wilhelm, Dipl.-Ing.	46 Dortmund-Brechten	Am Gulloh 81 Ruf: 8 43 43	— M —
Keck, Walter, Dipl.-Ing.	46 Dortmund-Brakel	Holzwicker Straße 45 Ruf: 55 43 68	— M —
Kittlinger, Karl, Dipl.-Ing.	415 Krefeld	Grafschaftsplatz 1 Ruf: 2 61 50	St M H
Klein, Friedrich, Dipl.-Ing.	403 Ratingen	Wichertstraße 40 Ruf: 2 14 61	St M H
Kleineberg, Ferdinand, Dipl.-Ing.	5 Köln-Braunsfeld	Raschdorffstraße 21 Ruf: 49 17 09	St M —
Knoche, Eduard, Ber.-Ing.	44 Münster-Westf.	Goebenstraße 20 Ruf: 4 36 68 / 69	— M —
Kotthoff, Josef, Dipl.-Ing.	43 Essen-Heisingen	Ostpreußenstraße 58 Ruf: 46 00 29 / 46 11 29	St M —
Krause, Günther, Dipl.-Ing.	43 Essen-Werden	Spillheide 47 Ruf: 49 34 67	— M —
Kreftter, Karl, Ber.-Ing.	43 Essen-Bredeney	Bredeneyer Straße 82 Ruf: 4 27 10	St — —
Krieg, Karl, Dr.-Ing.	58 Hagen-Westf.	Fleyer Straße 27 Ruf: 2 39 80	— M —
Kuhlmann, Kurt, Dipl.-Ing.	415 Krefeld	Crousstraße 33 Ruf: 6 13 41	St M —
Kupferschmied, Viktor, Dr. techn.	509 Leverkusen	Manforter Straße 342 Ruf: 7 36 43	— M H
Lathwesen, Hans, Dipl.-Ing.	4931 Remminghausen i. L.	Bahnhofstraße 8 Ruf: Detmold 21 58	St M H
Lennertz, Otto, Dipl.-Ing.	51 Aachen	Hohenstaufenallee 56 Ruf: 3 59 04	St M —
Lewenton, Georg, Prof. Dipl.-Ing.	41 Duisburg	Sonnenwall 69/71 Ruf: 2 11 46 / 47	St M H
Link, Stephan, Dipl.-Ing.	51 Aachen	Hasenfeld 49 Ruf: 3 45 10	St M H
Lucan, Eberhard, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Burgmüllerstraße 36 Ruf: 66 76 68	St M H
Luetkens, Otto, Prof. Dr.-Ing. habil.	46 Dortmund	Gerhart-Hauptmann-Str. 21 Ruf: 59 10 80	St M H
Meissner, Franz. Dr.-Ing.	5 Köln-Brück	Mudersbacher Straße 14 Ruf: 84 36 48	St M —
Mohr, Laurenz, Dipl.-Ing.	5 Köln	Bismarckstraße 33 Ruf: 51 48 07	St — —

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße Fernruf	Anerkannt für Fachrichtung *)
Mols, Jakob, Dipl.-Ing.	5 Köln-Sülz	Zülpicher Straße 85 Ruf: 41 43 47	St M H
Morisse, Dodo, Dr.-Ing.	4 Düsseldorf	Gneisenaustraße 11 a Ruf: 44 30 43	St M H
Müller, Friedrich, Dipl.-Ing.	463 Bochum	Ulmenallee 16 a Ruf: 3 45 64	St M H
Napp, Georg, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf-Lohausen	Im Grund 64 c Ruf: 43 33 92	St M —
Neradil, Karl, Dipl.-Ing.	5 Köln-Lindenthal 1	Nidegger Straße 21, Postfach 1649, Ruf: 42 57 33	— M H
Nützel, Rudolf, Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Helle 17 II - Ecke Burgwall Ruf: 57 10 77	St — —
Pehl, Ernst, Dipl.-Ing.	43 Essen-Heisingen	Elsaßstraße 2 Ruf: 46 00 57 58	— M —
Peter, Horst, Dipl.-Ing.	5901 Kaan-Marienborn Krs. Siegen	Gustavstraße 4 Ruf: 6 24 25	— M —
Pirlet, Eugen, Dipl.-Ing.	5 Köln	Neumarkt, Haus Lempertz Ruf: 21 07 55 56	— M —
Pühl, Hans Georg, Dipl.-Ing.	43 Essen	Rüttenscheider Str. 58 60 Ruf: 77 83 26	— M —
Raczat, Günter, Dipl.-Ing.	58 Hagen Westf.	Bahnhofstraße 7 Ruf: 2 32 41	St M H
Rahier, Josef, Dipl.-Ing.	519 Stolberg Rhld.	Oststraße 22 Ruf: 23 29	— M —
Ramm, Hermann, Dipl.-Ing.	43 Essen	Hollestraße 1 Ruf: 2 69 57 58	St M H
Rasche, Bernhard, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf-Gerresheim	Im Heidewinkel 23 Ruf: 69 50 44	— M —
Rausch, Ernst, Prof. Dr.-Ing., Dr.-techn.	43 Essen	Richard-Wagner-Straße 5 Ruf: 23 25 25	St M H
Röhrs, Wolfgang, Dr.-Ing.	5 Köln-Müngersdorf	Rethelstraße 10 Ruf: 48 72 75	St M —
Rönz, Hans, Dipl.-Ing.	5205 St. Augustin ü. Siegburg	Bonner Straße 52 Ruf: Siegburg 1 32 68	— M —
Röver, Hermann, Ber.-Ing.	483 Gütersloh Westf.	Kaiserstraße 51 Ruf: 32 63	— M H
Rühl, Erich, Ber.-Ing.	495 Minden Westf.	Kaiserstraße 2 Ruf: 32 67	— M —
Sang, August, Ber.-Ing.	43 Essen	Ehrenaue 37 Ruf: 71 20 57 58	St M H
Scheib, Hans, Dipl.-Ing.	5 Köln	Lindenstraße 16 Ruf: 21 67 32	St M —
Scheunert, Alfred, Prof. Dr.-Ing.	43 Essen	Rüttenscheider Straße 80 Ruf: 79 18 55	— M H
Schirk, Walter, Dr.-Ing.	407 Rheydt	Harmoniestraße 34 Ruf: 4 80 41	St M —
Schmidt, Georg, Dr.-Ing.	4322 Sprockhövel	Im Osterhöfgen 24 Ruf: Hattingen 41 16	St M —
Schmitz, Herbert, Dr.-Ing.	49 Herford	Miquelstraße 10 Ruf: 36 42	St M H
Schüssler, Willi, Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf	Heideweg 27 Ruf: 62 30 25	— M —
Schülke, Walter, Dipl.-Ing.	46 Dortmund-Gartenstadt	Am Zehnthal 149/151 Ruf: 55 50 47	St M H
Schärmann, Josef, Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Geebenstraße 9 Ruf: 52 79 38 39	St M —
Schütz, Guido, Dipl.-Ing.	56 Wuppertal-Elberfeld	Bismarckstraße 21 Ruf: 3 42 50	— M —
Schubert, Herbert, Dipl.-Ing.	46 Dortmund-Aplerbeck	Bahnhofstraße 5 Ruf: 44 12 54	St — —
Sonnenschein, Heinz, Dr.-Ing.	506 Bensberg	Schau ins Land 11 Ruf: 24 56	St M —
von Spieß, Silvio, Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Helle 17 III - Ecke Burgwall, Ruf: 57 10 77	St M —

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße Fernruf	Anerkannt für Fach- richtung *)
Sprenger, Hans. Ber.-Ing.	5 Köln-Lindenthal	Laudahnstraße 4 Ruf: 41 25 67	— M —
Stein, Philipp. Prof. Dr.-Ing.	51 Aachen	Melatener Straße 115 Ruf: 3 59 74	St M H
Stephan, Paul. Dr.-Ing.	5 Köln	Thieboldgasse 13 Ruf: 23 15 41	— M —
Stoess, Rolf. Dipl.-Ing.	46 Dortmund-Kirchlinde	Am Wemphof 51 Ruf: 6 42 22	St — —
Thomass, Siegfried. Dipl.-Ing.	534 Bad Honnef	Am Buchebonne Ruf: 20 61 u. 20 63	— M H
Titze, Hellmuth. Dipl.-Ing.	46 Dortmund	Schwanenwall 17 a Ruf: 52 38 29	St M —
Tonner, Friedrich. Dipl.-Ing.	534 Bad Honnef	Von-Stauffenberg-Str. 14 Ruf: 32 14	— M —
Trenks, Karl. Dr.-Ing.	58 Hagen Westf.	Kampstraße 2 Ruf: 2 88 15	St — —
Walter, Paul. Dr.-Ing.	43 Essen	Wittenbergstraße 10 Ruf: 77 40 33 Fernschreiber: 0857528	St M H
Weber, Oskar. Ber.-Ing.	42 Oberhausen-Sterkrade	Wilhelmstraße 1 Ruf: 6 04 48	— M —
Werner, Ernst. Dipl.-Ing.	41 Duisburg	Sonnenwall 69 71 Ruf: 2 11 46 47	St — —
Wiendieck, Kurt. Prof. Dr.-Ing.	48 Bielefeld	Detmolder Straße 24 Ruf: 6 28 07	St M H
Wille, Fritz. Ber.-Ing.	493 Detmold	Brahmstraße 10 Ruf: 23 29	St M H
Winzer, Horst. Dipl.-Ing.	4 Düsseldorf-Eller	Dietrichstraße 25 Ruf: 78 85 52	— M —
Wittenbreder, Heinrich. Dipl.-Ing.	44 Münster-Westf.	Schwingelstraße 13 Ruf: 3 55 72	— M —
Wüst, Kurt. Dr.-Ing.	46 Dortmund-Gartenstadt	Stadtrat-Cremer-Allee 19 Ruf: 4 23 54 55	St — —
Ziehm, Werner. Dipl.-Ing.	466 Gelsenkirchen-Buer	Albertstraße 32 Ruf: 3 04 51 52	St M —

— MBl. NW. 1966 S. 66.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Eitorf**

Bek. d. Justizministers v. 10. 12. 1965 —
5413 E — I B 45

Bei dem Amtsgericht Eitorf ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienststempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Eitorf mitzuteilen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 39 mm

Umschrift: Amtsgericht Eitorf

Über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer 8.

— MBl. NW. 1966 S. 71.

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Castrop-Rauxel**

Bek. d. Justizministers v. 13. 12. 1965 —
5413 E — I B 47

Bei dem Amtsgericht Castrop-Rauxel ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Castrop-Rauxel mitzuteilen.

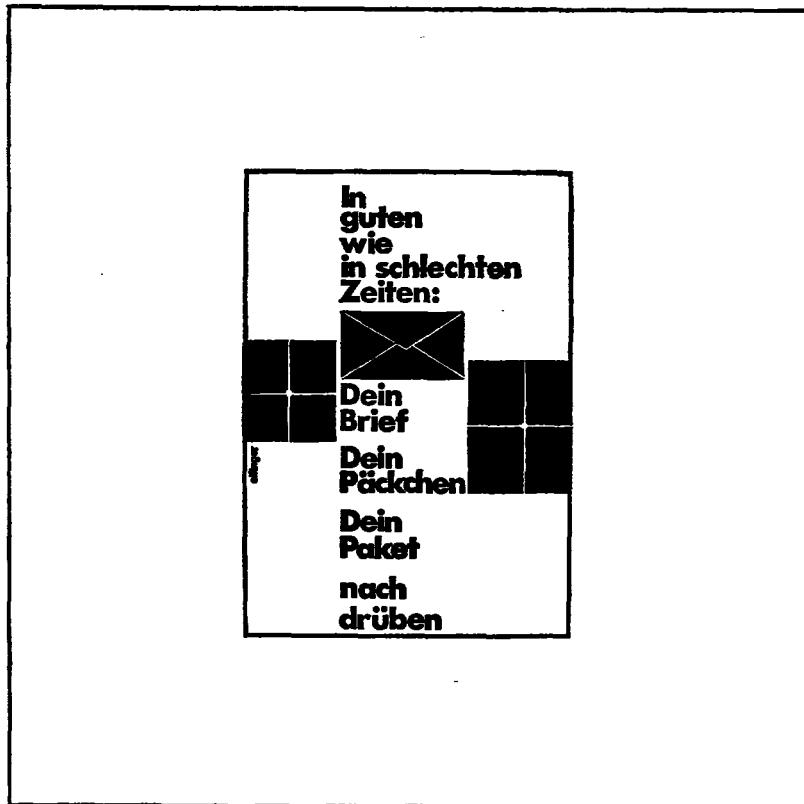
Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Castrop-Rauxel

Über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer 3.

— MBl. NW. 1966 S. 71.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Gefragte Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	

je Sendung
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
- 7 Auf jede Sendung schreiben: „GeschenkSendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.